

SATZUNG

A. ALLGEMEINES

§ 1

Name, Sitz und Vereinsfarben

1. Der am 20. Juli 1885 in Bückeberg gegründete Verein führt den Namen Schützenverein Bückeberg e.V. und ist über den Kreisschützenverband Schaumburg e.V. und den Niedersächsischen Sportschützenverband eine Gliederung des Deutschen Schützenbundes e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bückeberg und ist seit dem 15.10.1940 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bückeberg eingetragen.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Das Vereinselement enthält das Wappen der Stadt Bückeberg sowie den Namen des Vereins.

§ 2

Zweck und Grundsätze

1. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.
3. Aufgaben des Vereins innerhalb des Deutschen Schützenbundes e.V. sind:
 - a) Pflege und Förderung des Schießsports als Leibesübung,
 - b) Pflege und Erhaltung des traditionellen heimatlichen Schützenbrauches.
4. Seine Ziele verwirklicht er vornehmlich durch:
 - a) Pflege des Schießsports als Leibesübung,
 - b) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses im Sportschießen,
 - c) Einhaltung der Sportordnung des DSB und der Richtlinien der übergeordneten Verbände,
 - d) Durchführung jährlicher Vereinsmeisterschaften,
 - e) Teilnahme an schießsportlichen Veranstaltungen übergeordneter Verbände,
 - f) Durchführung eines jährlichen Königsschießens als Traditionsschießen,
 - g) Bereitstellung der Mittel für die schießsportlichen Erfordernisse,
 - h) Aufklärung der Öffentlichkeit über den Schießsport und seine Tradition,

- i) Unterstützung und Beratung der Behörden in schießsportlichen Fragen,
- j) Pflege der Schützenkameradschaft und Geselligkeit,
- k) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, soweit sie das Schützenwesen bzw. Vereinsleben betreffen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Schützenvereins ist das Kalenderjahr.

B. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schützenvereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.
2. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme erworben.
Das Aufnahmegesuch ist schriftlich – zusammen mit einem polizeilichen Führungszeugnis – beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen, der über die Aufnahme entscheidet.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder.
Ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
4. Gegen ein schriftlich abgelehntes Aufnahmegesuch steht dem Antragsteller das Recht der Berufung innerhalb von vier Wochen beim Gesamtvorstand zu.
5. gegen dessen Entscheidung ist die Berufung sowohl von Seiten des Antragstellers als auch des geschäftsführenden Vorstandes beim Ehrenrat des Vereins zulässig, der endgültig entscheidet.
Die Anrufung eines Gerichtes wegen der Rechtmäßigkeit der Ablehnung ist ausgeschlossen.
6. Ehrenmitglieder werden durch den Gesamtvorstand hierzu ernannt.
Sie haben die gleichen Rechte wie die anderen Mitglieder, können jedoch kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und bei der Erreichung seiner Ziele mitzuwirken.
2. Für die Vereinsmitglieder sind die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsordnung verbindlich.
3. Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht und die Pflicht,
 - a) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
 - b) die in der Satzung festgelegten Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen,
 - c) in allen schießsportlichen und sonstigen Vereinsangelegenheiten den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten,
 - d) die festgelegten jährlichen Beiträge bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres per Lastschrift einziehen zu lassen oder bis zu diesem Termin zu überweisen,
 - e) sein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen auszuüben,
 - f) alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht,
 - g) jeden Anschriftenwechsel sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 6

Ehrungen

Der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder und Nichtvereinsmitglieder nach Maßgabe einer Ehrungsordnung besonders ehren.

§ 7

Ehrenstrafen

1. Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder geschäftsführenden Vorstandes oder gegen Beschlüsse einer Mitgliederversammlung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand mit folgenden Ehrenstrafen belegt werden:
 - a) Verweis

- b) Verwarnung
 - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Schießbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins
 - d) Vereinsausschluss
2. Eine Ehrenstrafe kann durch den Gesamtvorstand erst dann erfolgen, wenn dem Betroffenen genügend Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich hierzu zu äußern.
 3. Der Bescheid über eine Ehrenstrafe ist im Einschreibbrief zuzustellen.
 4. Gegen eine Ehrenstrafe ist binnen Monatsfrist eine Berufung beim Ehrenrat zulässig.
Die Berufung ist beim Vereinsvorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Strafverfügung.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Eine Kündigung ist nur für den Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.
3. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte am Verein, das Mitglied bleibt aber für alle seine finanziellen Verpflichtungen haftbar.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied jegliches Vereinseigentum, das sich in seinem Besitz befindet, herauszugeben.
6. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder aus der

Mitgliederliste streichen, wenn sie mit ihren Beiträgen im Rückstand sind oder wenn ihr Aufenthaltsort nicht feststellbar ist.

8. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wegen Verstoß gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnungen,
 - b) wegen Verstoß gegen Anordnungen und Beschlüsse von Vereinsorganen
 - c) bei grob fahrlässiger Nichtbeachtung der Sportordnung des DSB,
 - d) bei unkameradschaftlichem oder grob unsportlichem Verhalten,
 - e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,
 - f) bei unehrenhaftem Lebenswandel,
 - g) nach rechtskräftiger Verurteilung im Sinne der Rechtsprechung der Bundesrepublik Deutschland wegen eines Verbrechens oder eines schwerwiegenden Vergehens.

9. Der Ausschluss erfolgt durch den Gesamtvorstand.
Er darf erst erfolgen, wenn dem Betroffenen genügend Zeit und Gelegenheit gegeben worden ist, sich schriftlich oder mündlich hierzu zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

10. Gegen den Ausschluss ist binnen Monatsfrist eine Berufung beim Ehrenrat zulässig; die Berufung ist beim Vereinsvorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen.
Die Frist beginnt mit der Zustellung der Ausschlussverfügung.
Bei einem Ausschluss gemäß § 8 a und 8 g entfällt eine Berufung bzw. Anhörung.

11. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

12. Die rechtskräftige Ausschlussverfügung oder Streichung aus der Mitgliederliste wird den übergeordneten Verbänden mitgeteilt und bei Bedarf der zuständigen Behörde zur Kenntnis gegeben.

C. FINANZEN

§ 9

Finanzwirtschaft

1. Die Finanzwirtschaft des Vereins ist übersichtlich, jederzeit prüfbar und sparsam zu führen.

2. Einzelheiten werden in einer Finanzordnung festgelegt.

§ 10 Beiträge

1. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen einen einmaligen Aufnahmebeitrag.
2. Die Vereinsmitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, die jährlich oder halbjährlich erhoben werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keine Beiträge.
4. Die Höhe des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit werden vom Gesamtvorstand festgelegt.
5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen bzw. Darlehen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Zweckvermögen

1. Zur Erreichung des im § 2 behandelten Zwecks ist – soweit ein Überschuss erzielt wird – ein Zweckvermögen anzusammeln.
Dieses Vermögen darf jedoch nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, die berechtigt und verpflichtet sind, ihre Tätigkeit nach § 30 BGB und dieser Satzung durchzuführen.
2. Die Vereinskasse, die Bücher und sonstigen Unterlagen sowie – falls vorhanden – Kassen der Abteilungen und Sparten werden in jedem Jahr (höchstens zweimal) durch die Kassenprüfer geprüft.

Sie erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und beantragen, ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte vorausgesetzt, die Entlastung des Gesamtvorstandes.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig ein Amt im Vorstand bekleiden.
4. Die Kassenprüfer werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollen die Kassenprüfer höchstens zwei Jahre hintereinander tätig sein.

D. WAHL UND ABSTIMMUNG

§ 13

Wahl und Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Das Stimmrecht eines jugendlichen Mitgliedes wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt.
Das jugendliche Mitglied kann persönlich abstimmen, wenn es vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
4. Bei Wahlen und Abstimmungen soll Einmütigkeit angestrebt werden.
Grundsätzlich entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Leitenden).
5. Auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern ist eine geheime Wahl oder Abstimmung vorzunehmen (Zettelabstimmung).
6. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit, bei Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
8. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Ehrenrates werden auf die Dauer von drei Jahren, die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes

auf die Dauer von vier Jahren und die Kassenprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Wiederwahl ist zulässig, jedoch sollen die Kassenprüfer höchstens zwei Jahre hintereinander tätig sein.

9. Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

E. VERTRETUNG UND VERWALTUNG DES VEREINS

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Schützenvereins sind

- a) der geschäftsführende Vorstand,
- b) der Gesamtvorstand,
- c) die Mitgliederversammlung,
- d) der Ehrenrat.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) dem Schießsportleiter.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes im Sinne des § 26 BGB in Gemeinschaft vertreten, von denen eines der 1. oder der 2. Vorsitzende und eines der Schriftführer, der Kassenwart oder der Schießsportleiter sein muss.
3. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.
4. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet sie.
Im Verhinderungsfall wird er durch den 2. Vorsitzenden oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
5. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, vom Schriftführer zu unterschreiben und je eine Ausfertigung allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zuzustellen.

6. Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes steht das Recht zu, jederzeit in die Geschäftsführung Einsicht zu nehmen.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden jeweils für die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Die Aufgaben und Vertretungen der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind in einer Funktionsordnung des Gesamtvorstandes festgelegt.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
9. Der Gesamtvorstand ist über die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren.
10. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Leitenden).
11. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 16

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
 - b) der Leiterin der Damenabteilung,
 - c) dem Leiter / der Leiterin der Jugendabteilung,
 - d) dem Brauchtumspfleger,
 - e) dem stellvertretenden Schriftführer (bei Bedarf)
 - f) dem stellvertretenden Kassenwart (bei Bedarf)
 - g) dem stellvertretenden Schießsportleiter (bei Bedarf)
 - h) den Spartenleitern in beliebiger Anzahl zur Erfüllung der schießsportlichen Aufgaben im Verein,
 - i) der Vereinskönigin und den Vereinskönigen als Beisitzer außer Jugend- und Schülerkönig,
 - j) bis zu drei Beisitzern gem. Entscheid des Gesamtvorstandes (mit besonderen Aufgabenbereichen).

k) im Bedarfsfall kann der Jugendsprecher hinzugezogen werden.
Hierüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Der Gesamtvorstand ist vom 1. Vorsitzenden im Bedarfsfalle, mindestens aber zweimal im Jahr, einzuberufen.
3. Die Einberufung hat 14 Tage vorher zu erfolgen.
Die Tagesordnung der Sitzung ist dabei bekannt zu geben.
4. Der Gesamtvorstand muss vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dieses von mindestens fünf Mitgliedern des Gesamtvorstandes verlangt wird.

Der Antrag ist schriftlich unter Angabe des Grundes der Einberufung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

5. Erfolgt die Einberufung hierzu nicht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung, können die Antragsteller selbst den Gesamtvorstand einberufen.
6. Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Über alle Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, vom Schriftführer zu unterschreiben und je eine Ausfertigung den Mitgliedern des Gesamtvorstandes zuzustellen. Die Beisitzer erhalten keine Protokolle.
8. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
9. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören
 - a) die Behandlung von Anregungen der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben gemäß Finanzordnung,
 - c) die Berufungsverhandlungen bei Ablehnungen durch den geschäftsführenden Vorstand,
 - d) der Vereinsausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
 - e) Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - f) Beratung des geschäftsführenden Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
 - g) Bestellen von Sonderausschüssen oder Mitgliedern zur Erledigung bestimmter Aufträge,

- h) Suspendierung von Mitgliedern des geschäftsführenden bzw. Gesamtvorstandes, die für den Verein nicht mehr tragbar sind, bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die über die Abberufung entscheidet.
- i) kommissarische Berufung von Vorstandsmitgliedern bei Ausscheiden oder Suspendierung bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Im Übrigen sind die Aufgaben und Vertretungen der einzelnen Mitglieder des Gesamtvorstandes in einer Funktionsordnung festgelegt.

11. Die Mitglieder des Gesamtvorstands nach Abs. 1 c) und d) werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll jährlich im 1. Quartal zusammentreten.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.
Im Vereinsaushang soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.
5. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - a) dem Gesamtvorstand,
 - b) den übrigen Vereinsmitgliedern.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss jeweils folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahres-Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder,
 - b) Kassenabschlussbericht und Kassenprüfbericht,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

7. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auch zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und des Ehrenrates, soweit dieses erforderlich ist,
 - b) Satzungsänderungen,
 - c) Auflösung des Vereins.

8. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vorher schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Von den Anträgen müssen die Mitglieder des Gesamtvorstandes rechtzeitig schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wurde.

9. Satzungsänderungen können grundsätzlich nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung dieses eindeutig aussagt, es sei denn, ein solcher Antrag wird als Dringlichkeitsantrag einstimmig in der Mitgliederversammlung beschlossen.

10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

11. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

12. Geheime Wahlen oder Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens zehn Mitglieder beantragen.

13. Von allen Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.
§ 16 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 18

Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten persönlicher Art zwischen Vereinsmitgliedern zu schlichten.
Er entscheidet weiterhin über Berufungen gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes.

2. Der Ehrenrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.
Die Mitglieder des Ehrenrates müssen mindestens das 40. Lebensjahr erreicht haben.
Sie sollen darüber hinaus mindestens zehn Jahre Mitglied im Verein sein und möglichst einmal ein Amt im Vorstand innegehabt haben.
3. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich zuzustellen. Die Unterlagen rechtskräftig abgeschlossener Verfahren sind dem Vereinsarchiv zuzuführen.
4. Mitglieder des Gesamtvorstandes dürfen nicht in den Ehrenrat gewählt werden.
5. Der Ehrenrat darf jede beliebige Person mit der Funktion eines Sachverständigen zu seinen Sitzungen einladen.
6. Die streitenden Parteien haben das Recht, für die Dauer des Verfahrens je einen Beisitzer in den Ehrenrat abzustellen.
7. Ein Mitglied des Ehrenrates darf nicht mitwirken, wenn es an der zu verhandelnden Sache beteiligt ist.
8. Der Ehrenrat darf keine Ehrenstrafen verhängen und Ehrungen verleihen.
9. Dem Ehrenrat steht ein Vorschlagsrecht für Ehrungen und Bestrafungen von Mitgliedern zu.
10. Über Berufungen gegen einen Ausschluss, der durch den Gesamtvorstand ausgesprochen worden ist, entscheidet der Ehrenrat endgültig.
11. In allen anderen Fällen steht den Betroffenen das Recht der Berufung zu. Eine Berufung ist binnen Monatsfrist schriftlich mit Begründung beim Ältestenrat des Kreisschützenverbandes Schaumburg e.V. (mit Sitz in Stadthagen) einzulegen.

§ 19

Die Schießsportkommission

1. Die Schießsportkommission besteht aus dem Schießsportleiter und den Spartenleitern.
2. Vorsitzender dieser Kommission ist der Schießsportleiter.
3. Die Aufgaben dieser Kommission ergeben sich aus den satzungsgemäß festgelegten schießsportlichen Aufträgen.
4. Die Aufgaben im Einzelnen und Vertretungen sind in der Funktionsordnung der Mitglieder des Gesamtvorstandes festgelegt.

§ 20

Ehrenamtliche Tätigkeit der Vereinsorgane

Die Mitglieder der Vereinsorgane und die übrigen Mitglieder üben ihre Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich aus.

Lediglich im Interesse des Vereins entstandene Kosten können erstattet werden.

Kein Mitglied darf unverhältnismäßig hohe Erstattungsbeträge für sich beanspruchen.

§ 21

Sparten und Abteilungen

1. Die im Verein betriebenen Schießsport-Disziplinen gem. Sportordnung des DSB werden je nach Bedürfnis in Sparten durchgeführt.
2. Unabhängig davon bestehen die Abteilungen Damen und Jugend (bis einschl. Junioren).
3. Die Sparten werden durch die Spartenleiter(innen) und die Abteilungen durch die Abteilungsleiter (innen) geleitet.
Versammlungen dieser Sparten bzw. Abteilungen werden bei Bedarf einberufen.
4. Sparten, die keinen Spartenleiter stellen, sind nicht berechtigt, an Wettkämpfen teilzunehmen.
5. Die Spartenleiterinnen und Spartenleiter werden in der jeweiligen Sparte für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Abteilungsleiterin Damen wird von ihrer Abteilung für die Dauer von vier Jahren gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt. Der /die Abteilungsleiter/in Jugend wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

6. Vom Schießsportleiter können auf Vorschlag des jeweiligen Spartenleiters je nach Bedarf Vertreter für den betreffenden Spartenleiter sowie Mannschaftsführer und Betreuer eingesetzt werden. Der geschäftsführende und der Gesamtvorstand sind hiervon schriftlich oder mündlich in der jeweiligen Vorstandssitzung zu unterrichten.
7. Die Sparten bzw. Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Sparten-/Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich daraus ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Kassenwart des Vereins und den Kassenprüfern geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

F. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 22

Bekanntmachungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen des Schützenvereins erfolgen

- a) in der örtlichen Presse,
- b) auf den Bekanntmachungstafeln bzw. auf der Internetseite des Vereins,
- c) durch Rundschreiben.

§ 23

Ordnungen und Ermächtigungen

1. Für die ordnungsgemäße Abwicklung der Vereinsgeschäfte sind besondere Ordnungen erforderlich. Diese sind
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Finanzordnung
 - c) Funktionsordnung der Mitglieder des Gesamtvorstandes

- d) Ehrungsordnung
 - e) Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V.
2. Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, die Ordnungen nach Abs. 1 a) bis d) zu erarbeiten und in Kraft zu setzen.
 3. In Kraft gesetzte Ordnungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 24

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder wenn es
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung erfolgt geheim durch Stimmzettel.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Fortfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Regulierung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Stadt Bückeburg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes nach den Grundsätzen der Gemeinnützigkeit verwendet werden darf.

§ 25

Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSG)

personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO, - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Diese Satzungsergänzung ergibt sich aus den Pflichten der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und gilt bis zur Abstimmung der Mitglieder zur Satzungsänderung in der Jahreshauptversammlung 2019 als vorläufig.

§26

Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, daß die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluß der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

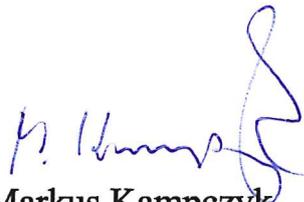
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
Die Vereinssatzung vom 15.12.2021 verliert mit dem gleichen Tag ihre Gültigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 23.02.2024 beschlossen.

Bückerburg, 23.02.2024


Georg Zwirkowski
1. Vorsitzender


Markus Kampczyk
Schriftführer